



Aktenzeichen	Datum		
8510.3.1.2	25.03.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Klimaschutz und Mobilität	Mobilitätsmanagerin Frau Zeitler		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Umwelt- und Landwirtschaftsaus-	07.10.2025	öffentlich	Kenntnisnahme
schuss			
Kreisausschuss	07.10.2025	öffentlich	Kenntnisnahme

Betreff

Klimaschutz und Mobilität;

Sachstand zur Übernahme der Aufgabenträgerschaft und der Ausschreibung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Gebiet des Marktes Garmisch-Partenkirchen

- Kreistagsvorlage -

Anlagen:

Anlage 1 Markt Garmisch-Partenkirchen - Rückgabe ÖPNV Aufgabe zum 01.01.2025

Anlage 2 Landkreis Garmisch-Partenkirchen - Rückübertragung der Aufgaben des Marktes Garmisch-Partenkirchen im ÖPNV gem. Art. 9 Abs. 1 Bay ÖPNVG - Ihr Schreiben vom 28.10.2024

Anlage 3 BBG u Partner - ÖPNV-Aufgabenträgerschaft für den Markt Garmisch-Partenkirchen - Vorbereitung des internen Termins am 26.11.2024

Anlage 4 ROB_Rückübertragung_ÖPNV_GAP

Anlage 5 Entwurf 2.0 Vereinbarung ÖPNV

Grund (Anlass) der Behandlung:

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat die Rücknahme der Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV beantragt. Die Verwaltung informiert über den aktuellen Sachstand.

1) Aufgabenträgerschaft im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Aufgabenträgerschaft im Bereich des ÖPNV liegt gemäß Art. 8 des Bayerischen ÖPNV-Gesetzes (BayÖPNVG) bei den Landkreisen sowie den kreisfreien Gemeinden im jeweiligen eigenen Wirkungskreis.

Aufgabenträger übernehmen die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen Personennahverkehrs als freiwillige Aufgabe, innerhalb ihrer Leistungsfähigkeit.

Die Übertragung der Aufgabenträgerschaft auf eine Gemeinde ist gemäß Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG nur auf deren ausdrückliches Verlangen möglich. Auch die Übertragung nach Art. 9 Abs. 2 BayÖPNVG erfolgt nur mit Zustimmung der Gemeinde. Die Zuständigkeiten für den Schülerverkehr bleiben hiervon unberührt.

Art. 19 Abs. 1 BayÖPNVG regelt Finanzierungsregelungen, die den Landkreis vor finanziellen Nachteilen schützen sollen, die durch übermäßige Wünsche der Gemeinden entstehen könnten. Nach Satz 2 ist die Gemeinde auf Verlangen verpflichtet, die Kosten zu ersetzen, wenn der Landkreis auf Wunsch der Gemeinde innerörtlichen Verkehr betreibt. Nach Satz 3

kann der Landkreis mit den Gemeinden eine Vereinbarung über die Kostentragung treffen, wenn er ein Angebot über das normale Maß hinausschafft.

a) Folgen einer Rücknahme der Aufgabenträgerschaft für die Planungen

Bei einer Rückübertragung der Aufgabenträgerschaft auf den Landkreis muss dieser die Nahverkehrsplanung der Gemeinde willkürfrei umsetzen. Auf Wunsch der Gemeinde kann der Landkreis den innerörtlichen ÖPNV planen, wobei die Kosten von der Gemeinde selbst getragen werden.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen reiht sich somit in die Gruppe der kreisangehörigen Gemeinden ein, die nicht als Aufgabenträger fungieren.

b) Finanzielle Folgen für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Der Landkreis kann nur im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit ÖPNV-Angebote schaffen. Wenn der Landkreis auf Verlangen der Kommune ÖPNV Angebote umsetzt, die innerörtlichen Verkehr darstellen, oder über das normale Maß des ÖPNV-Angebots hinausgeht, wird der Landkreis einen Ersatz der Kosten durch die Kommune verlangen. Über eine Umsetzung eines innerörtlichen Angebots entscheidet der Kreistag.

2) Aktueller Sachstand Ortsbus Garmisch-Partenkirchen

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hatte im Jahr 1995 auf eigenen Wunsch die Zuständigkeit für Aufgaben im ÖPNV auf der Gemarkung von Garmisch-Partenkirchen, sowie auf die Nahverkehrsbeziehungen zwischen Garmisch-Partenkirchen und Farchant vom Landkreis übertragen bekommen. Bereits zuvor organisierte die Gemeinde den ÖPNV eigenständig.

Der Gemeinderat hat beschlossen, die Aufgabenträgerschaft für den ÖPNV an den Landkreis zurückzugeben (Anlage 1).

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat die Durchführung des ÖPNV im Rahmen eines In-house-Verfahrens an die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen übertragen. Die Konzession der Regierung von Oberbayern für die Durchführung des ÖPNV läuft derzeit noch bis 31.12.2029.

Der Markt Garmisch-Partenkirchen wünscht die Fortführung des ÖPNV durch die Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen auch nach Rückgabe der Aufgabenträgerschaft an den Landkreis. Eine Rückgabe der Aufgabenträgerschaft während der laufenden Konzession wirft Fragen nach der Zuständigkeit, Finanzierung und den Abläufen auf.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen kann die aktuelle Situation – die interne Vergabe des ÖPNV durch den Markt an die Gemeindewerke mittels Betrauungsakt – nicht übernehmen. Bei Übertragung der Aufgabenträgerschaft an den Landkreis müsste der Landkreis den innerörtlichen Verkehr, im Auftrag des Marktes nach seinen Wünschen und unter Vorbehalt der Übernahme der Kosten für den neuen Verkehr durch den Markt, ausschreiben.

Eine Rücknahme der Aufgabenträgerschaft vor Ablauf der Konzession der Gemeindewerke erfordert daher eine vertragliche Regelung zur Klärung der oben benannten Fragen. So soll insbesondere eine Unterbrechung des Verkehrsangebots durch einen Widerruf der Genehmigung nach § 25 PBefG vermieden werden.

Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen hat mit dem Markt mehrere Verhandlungstermine geführt. Der Landkreis hat eine entsprechende Vereinbarung über die Ausgestaltung der

Rückübertragung – bei laufender Konzession – ausgearbeitet (Entwurf siehe Anlage 5). Dieser Entwurf entspricht weitgehend den Vereinbarungen, die mit dem Markt Mittenwald, der Gemeinde Krün und der Gemeinde Wallgau unterzeichnet werden sollen. Der Entwurf beinhaltet auch einen (rechtlich nicht gebotenen) finanziellen Beitrag des Landkreises zum Ortsverkehr zu Haltestellen, die Einrichtungen des Landkreises bedienen. Ohne eine Einigung sollte die Rücknahme der Aufgabenträgerschaft erst mit Ablauf der bestehenden Konzession zum 31.12.2029 erfolgen.

a) Bisheriger Zeitverlauf

Seit November 2024 haben zahlreiche Gespräche zwischen den Verwaltungen (Markt Garmisch-Partenkirchen, Gemeinde Farchant, Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen, Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) stattgefunden. Eine Beratung im Kreistag im Dezember 2024 fand auf Antrag nicht statt.

- 10.10.2024 – Beschluss des Marktes Garmisch-Partenkirchen zur Rückgabe der Aufgabenträgerschaft an den Landkreis
- 26.11.2024 – Treffen zwischen Markt Garmisch-Partenkirchen / Gemeinde Farchant Landkreis/ Gemeindewerke
- 23.01.2025 – Treffen zwischen Markt Garmisch-Partenkirchen / Gemeinde Farchant Landkreis/ Gemeindewerke
Vertragsvorschlag zur MVV-Integration von Landkreis vorgelegt – Vom Markt abgelehnt.
- 13.02.2025 – Entwurf für Vereinbarung und Zeitschiene wurden zugeschickt.
- 20.02.2025 – Treffen der Verwaltungen Markt Garmisch-Partenkirchen/Landkreis
- 10.03.2025 – Treffen zwischen Markt Garmisch-Partenkirchen / Gemeinde Farchant Landkreis/ Gemeindewerke
- 13.03.2025 – Aussendung der überarbeiteten Vereinbarung an den Markt
- geplant 17.03.2025 – Treffen der Verwaltungen – vom Markt abgesagt
- geplant 21.03.2025 – Treffen Verwaltung Landkreis und Gemeindewerke – vom Markt abgesagt
- 29.04.2025 – Spitzengespräch (Landrat Speer, BGM Koch, Herr Lichtmeß, BGM Hornsteiner, Herr Eder) GW und Markt sagen Rückmeldung zu Vereinbarung und Betriebszahlen zu
- 04.06.2025 – Spitzengespräch (Landrat Speer, Herr Haller, Herr Lichtmeß, BGM Hornsteiner, Herr Kleißl, Herr Eder) GW legen Eckpunktepapier mit eigenem Zeitplan und Finanzierungsvorschlag vor und Markt sagt Rückmeldung zu Vereinbarung zu
- 16.06.2025 – Markt sendet Rückmeldung zur Vereinbarung mit weitreichenden finanziellen Forderungen an den Landkreis
- 21.07.2025 – Aussendung der überarbeiteten Vereinbarung an den Markt
- 29.07.2025 – Treffen der Verwaltungen und Gemeindewerke
- 02.09.2025 – GW legen eigenes Eckpunktepapier wiederholt vor
- 04.09.2025 – Landkreis verweist auf den vorliegenden Vereinbarungsentwurf
- 10.09.2025 – GW ziehen Eckpunktepapier wieder zurück

b) Varianten zur Übernahme der Aufgabenträgerschaft

Derzeit stehen zwei Varianten zur Übernahme der Aufgabenträgerschaft zur Diskussion.

Variante 1: Markt und Landkreis schreiben gemeinsam eine Verkehrsleistung aus. Rücknahme Aufgabenträgerschaft ÖPNV erfolgt zum Betriebsstart des neuen Dienstleistungsvertrags (vgl. Blaue Land Bus/Murnau). Im Regelfall wäre dies nach Ablauf der aktuellen Konzession der Gemeindewerke (31.12.2029).

Variante 2: Markt und Landkreis schließen eine Vereinbarung, welche den Übertrag der Aufgabenträgerschaft im ÖPNV zu einem früheren (vor Ablauf der Konzession) Zeitpunkt regelt (so beabsichtigt im Fall Mittenwald, Krün, Wallgau). Der Landkreis nimmt die Aufgabenträgerschaft zurück, der Markt bleibt weiterhin für seinen ÖPNV bis zum Ende der Konzession der Gemeindewerke (31.12.2029) verantwortlich. Aufgabenträgerschaft ÖPNV geht zum 01.01.2026 an den Landkreis Garmisch-Partenkirchen über. Mit einer Vereinbarung sollen die lückenlose Weiterführung des Ortsverkehrs und die Finanzierung bis zum Ende der Konzession (Ablauf 2029) geregelt werden.

3) Aktueller Verhandlungsstand

Die Gespräche auf Verwaltungsebene sowie auf Spitzenebene haben bislang noch zu keiner Einigung geführt.

Der von der Verwaltung vorgelegte Entwurf einer Vereinbarung zwischen Markt und Landkreis entspricht den Vereinbarungen die mit den Kommunen aus dem Isartal getroffen werden sollen. Um dem Markt entgegen zu kommen, wurde vom Landkreis ein jährlicher Zuschuss von 50.000€ zu 3 Haltestellen in den Entwurf für den Markt Garmisch-Partenkirchen mit aufgenommen (Anlage 5).

Der zentrale Streitpunkt bei den Verhandlungen ist die Forderung des Marktes nach einer Übernahme oder einem Zuschuss zur Deckung des Defizits der Gemeindewerke Garmisch-Partenkirchen sowie der Tarifierungskosten im Rahmen des MVV-Beitritts durch den Landkreis. Dabei ist Art. 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Bayerischen ÖPNV-Gesetzes (BayÖPNVG) zu beachten, welcher die Kostentragungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet regelt (siehe Anlagen 2, 3 und 4).

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat auch nach Rückgabe der Aufgabenträgerschaft weiterhin die Kosten seines innerörtlichen Verkehrs selbst zu tragen.